

# Hermannstädter Zeitung.

N<sup>o</sup>. 152.

Erscheint täglich.  
Kofter vierteljährig 2 fl. 50 kr.  
Mit Postversendung  
im Inland 3 fl. 80 kr. ö. W.

Freitag, 13. December 1861.

Bei Inseraten wird die  
gespaltene Seite mit 4 kr.  
und die Stempelgebühr mit  
30 kr. für jedesmaliges Ein-  
schalten berechnet.

I. Jahrgang.

## Gemeindegesez.

### III. Der Entwurf des Gemeindegesezes für das Sachsenland.

(Fortsetzung.)

§ 61. Nach vollendeter Wahl des Ausschusses, hat derselbe aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit den Gemeindevorstand zu wählen, der in den Städten und Märkten aus einem Bürgermeister und den erforderlichen Gemeinderäthen, in den Landgemeinden aus dem Ortsrichter und mindestens zwei Gemeinderäthen zu bestehen hat.

§ 62. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes dürfen unter einander nicht bis zum zweiten Gliede verwandt oder verschwägert sein.  
§ 63. Wird die Stelle des Bürgermeisters oder eines Gemeinderathes während der Wahlperiode erledigt, so muß der Ausschuss binnen 4 Wochen zu einer neuen Wahl schreiten.

§ 64. Nach rechtsgültig erfolgter Wahl des Vorstandes hat derselbe im versammelten Ausschuss den vorgeschriebenen Dienstfeld, in die Hände des ältesten Ausschussmitgliedes abzulegen, die Eidesurkunde ist der Bezirksbehörde vorzulegen.

§ 65. Der Bürgermeister (Ortsrichter) und die Gemeinderäthe müssen in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

§ 66. Das Amt eines Ausschuss- und Ersazmannes ist unentgeltlich.

§ 67. In der Regel ist jedes Gemeindeglied verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl zum Ausschuss- oder Ersazmann, zum Mitgliede des Gemeindevorstandes oder zu einem andern unentgeltlichen Gemeindedienst anzunehmen.

Ein Recht die Wahl abzulehnen haben nur:

- alle Militärpersonen, selbst diejenigen, welche nicht in der activen Dienstleistung stehen,
- Seelsorger und Staatsbeamte,
- Personen, die über 60 Jahr alt sind,
- Personen, welche in der lezt verfloffenen Wahlperiode die Stelle des Bürgermeisters oder eines Gemeinderaths bekleidet haben, für die nächst folgende Wahlperiode,
- Personen, welche in 3 nacheinander folgenden Wahlperioden als Ausschuss- oder Ersazmänner wirksam waren, bloß für die nächste Wahlperiode.

§ 68. Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Annahme ungeachtet wiederholter Aufforderung verweigert, verfällt in eine Geldbuße bis 100 fl. G.M. und ist für die nächste Wahlperiode weder wahlberechtigt, noch wählbar.

§ 69. Der Ausschuss und der Vorstand werden auf 3 Jahre gewählt. Vor Ablauf des dritten Jahres ist von dem Vorstande eine neue Wahl anzuschreiben.

§ 70. Zur Besorgung der dem Gemeindevorstande obliegenden Geschäfte wird demselben das nöthige Personal beigegeben.

§ 71. Als beschlußfähige Gemeindeversammlung können sich außer den Wahlversammlungen die wahlberechtigten Glieder der Gemeinde nur in dem Falle des § 83 vereinigen.

§ 72. Den einzelnen Gemeinden bleibt es vorbehalten, die in Bezug auf ihre eigenthümlichen Verhältnisse nothwendig erscheinenden Abänderungen oder Zusätze bei dem Landtage zu beantragen.

Solche Abänderungen können nur durch Landesgeseze in Wirksamkeit treten.

(Fortsetzung folgt).

### Hermannstadt, am 11. December.

Gubernialrath C. Schmidt, welchem als Stellvertreter des Nationsgrafen die Leitung der sächsischen Nation übertragen worden ist, hat nach seiner Rückkehr nach Hermannstadt nunmehr sein Amt

angetreten. Die seit dem 20. November versammelte Nationsuniversität hat jetzt den längst erwarteten Präsidenten in ihrer Mitte begrüßt und wird nun in der Lage sein, neben ihren gerichtlichen Agenden endlich auch zur Berathung der politischen Fragen zu schreiten.

Es war ein glückliches Zusammentreffen, daß Baron Salmen, bevor er nach Vollendung seiner Mission im Vaterlande von Seiner Majestät in die Residenzstadt zurückberufen wurde, sein Werk noch mit der Wiedereinberufung der Nationsuniversität beschließen konnte. Ist doch dadurch der Nation die Beruhigung geboten, daß in diesen Tagen bedeutungsvoller Maßregeln das Organ ihrer Vertretung zu gemeinsamer Berathung versammelt ist. Die Nation bedarf dieses Organes mehr als je, sollen ihre Theile auch ferner zusammenhalten, zusammengehen.

Wie das Einberufungsschreiben vom 5. November sagt: „soll in der Universität, nach weisem Rathe, das Band sich knüpfen, welches die Nation in brüderlicher Eintracht, beruhigt im Innern und achtbar nach Außen, fest zusammenhält: das ist die alte Mahnung der Geschichte, deren Lehren zu folgen, lebendiger denn je, die Gegenwart aufruft.“

Blicken wir in die Vergangenheit, so tritt sie uns in diesen Tagen wirklich lebendiger als sonst entgegen.

Am 11. December 1610 hielt Gabriel Báthori seinen feierlichen Einzug in Hermannstadt und ließ in den nächsten Tagen von den hier versammelten Ständen über die des Verrathes beschuldigte Stadt das Verdammungsurtheil aussprechen. Dieses schreckliche Ereigniß und die darauf folgenden Jahre der Bedrängniß waren aber die Veranlassung, daß die Glieder unseres Volkes sich fester zusammenschlossen und endlich in ihrer Versammlung zu Schäßburg am 10. December 1613 eine neue kräftige Verbrüderung eingingen: „zur defension, Erhaltung des sächsischen Geblütes und der Privilegien, Freiheiten, Besizungen der Orter der ganzen Universität.“

Die Väter gelobten sich dies, mit ihren Worten zu sprechen: „bei unserer rechten Augspurgerischen Confession“ und „bei den ehrlichen sächsischen Namen“ — „uns allen so wir leben und unserer Nachkömmlingen Posterität zum ewigen Frommen.“ Was sie gelobtet, haben sie gehalten in jenen Stürmen innerer Zwietracht, welche Siebenbürgen zerriß, bis das Land unter die schirmenden Flügel des Doppelaars sich flüchtete.

Am 4. December 1691 bestätigte Kaiser Leopold mit feierlichem Diplome die Freiheiten des Landes, die Gerechtigkeiten unseres Volkes. Auf diese Urkunde gründete sich das Staatsrecht Siebenbürgens, bis der Klausenburger Landtag des Jahres 1848 die Fundamente der Landesverfassung zerstörte.

Die Furie des Bürgerkrieges schwang ihr verheerendes Fackel; da schaute sich das Sachsenvolk, eingedenk des alten Bundes, um das gemeinsame Banner „ad retinendam coronam“ — und fand den schönsten Lohn der Treue, den besten Trost im Leiden durch das kaiserliche Wort von 21. December 1848: „Thron und Staat, für die ihr gekämpft, werden Euch die verdiente Anerkennung zollen“ und die Bürgschaften zu schätzen wissen, welche Eure von Unfern „Abnen so oft belobte Tapferkeit, Ausdauer und Treue, vornehmlich „aber Euer Sinn für Ordnung und Gezieligkeit und der vernünftige „Gebrauch der hiedurch unter Euch heimlich gewordenen Freiheit für „den Glanz der Krone und den Bestand des Staates gewähren.“

Daß dieses kaiserliche Wort sich erfülle, daß die Nation solcher Huld und Gnade auch im gegenwärtigen Augenblicke sich würdig erzeige, dafür einzustehen ist die hohe Aufgabe der eben versammelten Nations-Universität. Der Geist der Väter, welche vor 250 Jahren einen neuen Bund der Verbrüderung schlossen, der Geist der Eintracht mag sie befeelen und sie zu Beschlüssen führen, welche für den Bestand unseres Volkes sichere Bürgschaften zu bieten, geeignet sind!

## Die Mediacher Instructionen.

3. 432. M. M. pol. 1861.

## A.

## Instruction

für die am 19. Juni 1861 in verfassungsmäßiger Weise zu der auf den 24. Juni 1861 einberufenen Nations-Universität gewählten zwei Deputirten der Stadt und des Stuhles Mediach.

In dem von dem Herrn Nationsgrafen unter dem 5. Juni Com. Zahl 288. 1861. erlassenen Einberufungsschreiben werden als die in dieser Universitätsversammlung in erster Reihe zur Verhandlung gelangenden Gegenstände die Justizorganisation im Sachsenlande und die Territorialfrage bezeichnet. Bezüglich dieser beiden Gegenstände diene Folgendes den Deputirten zur Richtschnur.

## A. Die Justizorganisation betreffend.

§ 1. In Würdigung der dormaligen Zeitverhältnisse müssen bei Regelung und Feststellung des Justizwesens im Sachsenlande folgende leitende Grundsätze gelten:

I. Verminderung der mit der Gesamt-Justizverwaltung verbundenen Kosten und derer aus der Proceßführung selbst den Parteien erwachsenden Auslagen; daher auch

II. Vereinfachung des Formwesens sowohl im Straf- und Civilproceß, als auch im Rechtsverfahren außer Streite.

III. Ein sicheres gleiches Recht für Alle und eine gleichförmige rechtliche Verfahrensart.

Unter Festhaltung dieser Grundsätze sind demnach die für das Sachsenland künftighin zu geltenden Gesetzesbestimmungen des materiellen und formellen Rechtes einzurichten, und es haben daher die Deputirten in dieser Richtung ihre Anträge zu stellen, zu begründen, oder aber von anderer Seite gestellten gleichen Anträgen beizutreten; insonderheit aber

§ 2. bei Einführung einer Civiljurisdiction-Norm ist dafür zu stimmen und dahin zu wirken: daß die bis zum Jahre 1848 ausgeübte Gerichtsbarkeit der sächsischen Nations-Universität, der Magistrate, Officiolate, Stuhls- und Districtsgerichte, dann der mit eigener Gerichtsbarkeit versehenen privilegierten Märkte mit der Ausdehnung jedoch denselben wieder verliehen werde: daß den Magistraten und Officiolaten die Gerichtsbarkeit für Wechsel-Concurs- und Handelsangelegenheiten in erster Instanz zukomme. Das Verfahren bei Erneuerung und Regulirung von Grenzen (§§ 850—853 allg. bürg. G. B.) wird im politischen Wege den Dorfsämtern unter Einflußnahme des Inspectors, dann in den Städten dem Territorial-Amt zugewiesen, gegen deren Entscheidung die Berufung an den Magistrat oder an das Officiolat in zweiter und letzter Instanz zu geschehen hat.

§ 3. In Geldforderungs-Rechtsstreiten bis zum Betrage der Hauptsumme pr. 20 fl. ö. W. ist die Gerichtsbarkeit den Dorfs-Ämtern zu verleihen, mit der Einschränkung jedoch: daß die in solchen Streitverhandlungen etwa nöthig werdende Eidesabnahme bei Parteien und Zeugen nur im Wege der Stuhls- und Districts-Gerichte geschehen darf.

§ 4. Zur schleunigern und billigern Zustandebringung einer Civilproceßordnung ist ein Preis für die entsprechendste Leistung in dieser Hinsicht auszusprechen, bei deren Beurtheilung außer den oben § 4 festgestellten Grundsätzen, noch daran festzuhalten sein wird: daß darin auf die bis zum Jahre 1848 im sächsischen Civilproceß in Uebung gestandenen Formen, ferner auf die dormaligen Handels- und Industrieverhältnisse möglichst Rücksicht genommen werde. Zugleich soll es Aufgabe dieser Civilproceßordnung sein: den ganzen Civilproceß möglichst zu vereinfachen, die Kostspieligkeit der Proceße bedeutend zu vermindern, die Anwendung der Beweismittel durch die Parteidende möglichst einzuschränken. Namentlich ist das Executions-Verfahren abzukürzen, Streitigkeiten wegen Erfolgslaffung von Kaufschillingen aus executiven Verfeigerungen abzuschaffen u. s. w. mündliches Verfahren nach Wahl der Parteien.

Der Preis für die als die entsprechendste anerkannte Civil-Proceßordnung wäre mit 400 fl., der für die zweitbeste mit 200 fl. ö. W. zu bestimmen und aus der sächsischen Nationalcassa zu bezahlen. Der Concursstermin zur Einbringung dieser Ausarbeitungen ist auf etwa zwei Monate auszusprechen und die versammelte Nations-Universität bildet das Preis-Zuerkennungsgericht. Beide mit den Preisen bedachte Arbeiten bleiben ein literarisches Eigenthum der Nations-Universität.

§ 5. Die Abhandlung von Verlassenschaften wird auf den Dörfern und Märkten den Dorfs- und Marktämtern unter Aufsicht des Inspectors; in den Städten aber den Theilämtern (Divisoraten) zugewiesen und es hat für dieselben eine auf Grundlage der vom

f. k. Regierungs-Commissär Stephan von Gsurfi im Jahre 1805 erlassenen Instruction und das Hofdecret vom 21. März 1824 Hof-Zahl 2341, G. Z. 3411, U. Z. 418 zu verfassende Instruction zu gelten, welche durch eine aus der Mitte der Nations-Universität zu ernennende Commission auszuarbeiten sein wird.

§ 6. In Pupillar- und Curatelsachen ist die diesfällige Instruction vom Jahre 1808 wieder einzuführen, jedoch mit der weitern Bestimmung: daß dem Pupillen-Inspector zwei durch die Communität zu erwählende, unentgeltlich dienende Assessoren beigegeben werden sollen.

§ 7. Zur Hebung und Sicherung des so höchst notwendigen Real-Credits ist die ehebaldigste Einführung eines ordentlichen Grundbuchs und Tabularwesens dringend geboten.

§ 8. Das Parteivertretungs- (Advocaten-Procuroren-) Wesen ist in der Art frei zu geben, daß zwar die Befugniß zur Ausübung der Advocacie durch die in ordentlicher erfolgreicher Prüfung entweder von den früher bestandenen k. siebenbürgischen Gerichtstafel oder von dem leghin bestandenen f. k. siebenbürgischen Oberlandesgerichte oder aber künftighin von der diesfalls einzusetzenden Gerichtsbehörde dargethane Befähigung beschränkt, keineswegs aber die Advocaten auf bestimmte Amtsstige angewiesen oder aber deren Anzahl eingeschränkt werde. Jedoch soll es den Parteien frei stehen, sich entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Eine diesem Grundzuge und den Zeitverhältnissen entsprechende Advocatenordnung ist durch eine aus der Nations-Universität zu delegirende Commission zu entwerfen.

§ 9. Die öffentlichen (Staats- Wechsel-)Notare sind gänzlich im Sachsenlande abzuschaffen, weil dieses Institut mit dem Geiste freierer, verfassungsmäßiger Rechts-Institutionen unvereinbar ist.

§ 10. Die Beibehaltung des a. b. G. B. vom 1. Juni 1811 mit denen im Einführungspatent vom 29. Mai 1853 und in dem dazu erschienenen Anhange enthaltenen Modificationen wird dringend gewünscht. In wie weit jedoch eine Anpassung desselben auf die durch die wieder erlangten freien Verfassungszustände veränderten Verhältnisse und Bedürfnisse ebenso dringend notwendig erscheint, ist die entsprechende Umarbeitung desselben einer aus der Nations-Universität zu delegirenden Commission zugewiesen. Bei dieser Umarbeitung soll unter Anderem auch darauf hingewirkt werden, daß durch besondere Bestimmungen über die Rechtmäßigkeit des Besitzes in Bezug auf Pferde und größeres Hornvieh, den hierzulande häufig vorkommenden Viehdiebstählen auf indirecte Weise Schranken gesetzt werden (Modificirung der Abjurations-Norm Stat. I. 9, § 7).

§ 11. Ein neues Strafgesetzbuch wäre wünschenswerth oder aber hat eine Umarbeitung des mit kais. Patent vom 27. Mai 1852 in Siebenbürgen eingeführten österreichischen Strafgesetzes durch eine aus der Nations-Universität zu delegirende Commission zu erfolgen. Hiebei muß gehörige Rücksicht genommen werden: auf die verschiedenen Grade der geistigen und sittlichen Bildung im Volke, auf die oft zur Gewohnheit gewordenen strafbaren Handlungen, namentlich des Diebstahls an Vieh, an Feldfrüchten und in Wäldern u. s. w.

§ 12. Eine neue einfachere Strafproceßordnung ist durch die Nations-Universität zu schaffen und einzuführen unter Beibehaltung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit im Schlußverfahren.

§ 13. Das Wechselrecht vom 25. Jänner 1850 jedoch mit Vereinfachung des Executions-Verfahrens ist beizubehalten.

## B. Zur Territorialfrage.

§ 14. In wie weit eine Veränderung des Territoriums des Sachsenlandes zugleich auch eine Aenderung der Territorialverhältnisse der nicht zum Sachsenlande gehörigen Landestheile bedingt: so kann eine solche nur auf verfassungsmäßigem Wege der Vereinbarung mit den übrigen berechtigten Nationen zu Stande gebracht werden.

In wie weit jedoch eine solche Vereinbarung von dieser nächsten Nationalversammlung anzubahnen sein wird: so sind folgende Grundsätze hiebei festzuhalten:

a) möglichste Abrundung der Grenzen des Sachsenlandes;

b) möglichste Reinerhaltung der sächsischen Bevölkerung von der Beimischung fremdartiger National-Elemente selbst auf Kosten des Gebietsraumes.

Die Austauschung der von Ungarn oder Rumänen bewohnten sächsischen Gebietstheile gegen von Sachsen stärker bewohnte Comitatstheile.

c) Abrundung der Grenzen der einzelnen Stühle und Districte im Sachsenlande.

C. Außer dieser vorangeführten sind noch folgende Gegenstände durch die Deputirten in Antrag zu bringen und bei deren Verhandlung sich nach Folgendem zu benehmen:

§ 15. In den sächsischen Kreisen ist die deutsche Sprache nach Oben und Unten als Amtssprache zu gebrauchen; im Parteienverfecht

gibt der Grundsatz, daß jeder in seiner Muttersprache (wobei jedoch nur die deutsche, ungarische und romanische Sprache gemeint ist) gehört und beschieden werde.

§ 16. Die Deputirten haben mit aller Entschiedenheit darauf zu dringen, daß die den Magistrats- und Stuhlsbeamten beantragten Gehalte ehe baldigst aus der Landescaße flüssig gemacht, jedenfalls aber die Bezahlung sämtlicher Beamten, mit Ausnahme der reinen Communalbeamten, sowie die mit der Verwaltung verbundenen sonstigen Kosten aus Landesmitteln bestritten werden. Nachdem aber in Folge h. Comitial-Erlases vom 17. Juni 1861 Z. 373 die Gehalte der Magistratsbeamten nach deren bis zum Jahre 1848 bestandenen Ausmaße an die Stadt- und Stuhlscaße angewiesen, ebenso die Kosten zur Verpflegung der Sträflinge zu Folge hohen Gubernialdecretes vom 7. Juni Z. 1414. 1861. aus den heimischen Cassen zu bestreiten sind, so haben die Deputirten mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß bei der notorisch gänzligen Erschöpfung unserer heimischen Cassen, zur Bestreitung ähnlicher Auslagen vorläufig wenigstens ein angemessener Vorstoß bis zur definitiven Regelung dieser Verhältnisse aus der Provincialcaße geleistet werde.

§ 17. Auch haben die Deputirten dahin zu wirken, daß an sämtlichen öffentlichen Abgaben vornehmlich bei den indirecten Steuern eine baldigste Erleichterung verschafft, und daß mithin das Tabakmonopol, die Stempelabgaben, die Uebertragungsgebühren u. s. w. abgeschafft werden.

Sollten ferner andere wichtige, in diesen Instructionen nicht erwähnte Gegenstände zur Verhandlung gelangen z. B. die unmittelbaren Wahlen zum Reichsrathe, die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn u. s. w. so haben die Deputirten ungesäumt ihre Committenten darüber zu verständigen und vor der Einlangung diesfälliger Instructionen, sich jeder Theilnahme an Verhandlungen über solche Gegenstände zu enthalten.

Die Mediacher Stadt- und Stuhls-Communität.

Carl Auner, Magistratsrath.

Martin Kessler, Drator.

## B.

### Instruction

zu der am 20. November 1861 zu versammelnden sächsischen National-Universität zu entsendenden Deputirten des Mediacher Stuhls.

I. Die Entsendung einer Deputation nach Wien, welche in der durch die National-Universität zu bestimmenden Anzahl von Individuen zu bestehen und durch die Universität aus der gesammten sächsischen Nation gewählt zu werden hat. — Hierbei empfiehlt dieses Stadtpublicum zur Berücksichtigung bei der Wahl der Hofdeputation: den Gubernialrath Conrad Schmidt, den Mediacher Stadtpfarrer Joseph Fabini, den Kronstädter Senator Wilhelm Schmidt, den Professor Heinrich Schmidt, den Schäßburger Gymnasialdirector Dr. Teutsch und den Kronstädter Kammerpräsidenten Carl Maager.

II. Den nach Wien abgehenden Deputirten wird zwar ein unbedingtes Vertrauensvotum ertheilt, jedoch spricht dieses Publicum den Wunsch aus: es mögen dieselben auf eine Vertretung der Städte und der mit eigener Gerichtsbarkeit versehenen freien Märkte des Sachsenlandes auf dem Landtage in gleichem Maße, als die ungarischen Taxalorte früher vertreten waren, antragen und gehörigen Ortes hinwirken. Außerdem wäre auch insonderheit auf eine genügende Vertretung des Handels- und Gewerbestandes überhaupt Rücksicht zu nehmen. — Ferner hat dieselbe Deputation sich für die schleunigste Flüssigmachung der von der sächsischen National-Universität bereits beantragten Amtsgehälter der sächsischen Beamten gehörigen Ortes nachdrücklichst zu verwenden.

III. Die Inarticulirung der romanischen Nation als recipirte Nation dieses Landes wird von diesem Publicum nicht widersprochen.

IV. Die Candidation zu denen durch die verfassungsmäßige Wahl der Landesstände zu bestimmenden Cardinalämtern möge mit Rücksicht auf die recipirten Nationen geschehen.

V. Mit der Bescheidung des allgemeinen österreichischen Reichsrathes im Sinne des A. h. kaiserlichen Patentes vom 26. Februar 1861 ist dieses Publicum einverstanden.

VI. Betreff der Abänderung im österreichischen Civil- und Strafgesetzbuche beharrt dieses Publicum bei seinen in der Instruction vom Monat Juni l. J. gestellten Anträgen.

VII. Uebrigens wünscht dieses Publicum, womit die in seiner Instruction vom Monat Juni l. J. in Antrag gebrachten Gegenstände, in wie weit dieselben in der letztverammelten National-Universität nicht schon verhandelt und erledigt worden sind, in dem nächst abzuhaltenden National-Confluge zur Verhandlung und Erledigung gebracht werden mögen.

VIII. Bei vorkommenden, wichtigen Berathungsgegenständen, haben die Deputirten Bericht zu erstatten und eine diesbezügliche Special-Instruction einzuholen.

Magistrat der k. freien Stadt und des Stuhls Mediach, am 15. November 1861.

Biedersfeld m. p.

Martin Kessler, Drator.

J. A. Wachsman, Vicenotär.

## In Angelegenheiten des evangelischen Vereins der Gustav-Adolph-Stiftung.

### VII.

**Befolgen.** Am 1. December l. J. constituirte sich auf Grund Bezirksdecanats-Umlaufschreibens in unserer Gemeinde der Ortsverein zu dem Gustav-Adolph-Verein in Siebenbürgen. Kein einziges Mitglied unserer evangelischen Kirchengemeinde hat sich davon ausgeschlossen. Herr Pfarrer Gittel wurde zum Leiter, Prediger Hienz zum Schriftführer, Curator Keuner zum Cassier des Vereins durch Acclamation ernannt. Möge Opferfreudigkeit und Willfährigkeit zu allem Wahren, Schönen und Guten in unserm Orte immer mehr wachsen, blühen und erstarken! — (Kr. Ztg.)

## Uebersicht der Ereignisse.

(W. G.) **Oesterreich.** Wien, 7. December. Das Abgeordnetehaus verwies gestern den Antrag Taidel's bezüglich der Ernennung der Advocaten und Notare an einen Ausschuss. Für die nächste Sitzung steht das Pressegesetz auf der Tagesordnung. Abgeordneter Ryger soll beabsichtigen, für die nächste Zeit tägliche Sitzungen zu beantragen, damit diese Vorlage bald erledigt werden könne. Die Einbringung des Budgets erwartet man in Abgeordneten-freien Anfangs nächster Woche. Soviel wir vernehmen dürfte hierüber erst in einer, unter Vorsitz Seiner Majestät abzuhaltenden Minister-Conferenz entschieden werden. Für die Verhandlung des Budgets haben sich die Unionisten, die Großösterreicher und die Autonomisten, mithin die überwiegende Majorität — erklärt.

(W. G.) Wien, den 7. December. Wie wir vernehmen, hat sich die letzte Ministerconferenz mit der Frage der Regelung der künftigen Verhältnisse der Nationalbank zum Staate beschäftigt. Herr von Plener soll ein umfassendes Elaborat der Conferenz vorgelegt haben. Die Berathungen derselben über diese Frage sollen noch nicht abgeschlossen sein.

(W. G.) Wien, 7. December. Seit einigen Tagen beschäftigt die Stadt der Mord, welcher an einem hiesigen Dienstmädchen vollzogen wurde. Man fand den Leichnam, sämtlicher Extremitäten beraubt und außerdem grauenhaft verstümmelt in einem Arm der Donau. Allem Anschein nach wurde die Person von ihrem Liebhaber, einem Schmiedgesellen, in dessen Wohnung umgebracht. Die abgelösten Gliedmaßen warf er in einem unter der Schuade hinfließenden Kanal, die Kleider verbrannte er auf dem Herde. Der Zerstückelung des Leichnams ist er geständig, behauptet aber, das Mädchen habe sich selbst erstochen. Ein Streit und Kampf scheint der That vorausgegangen zu sein; als Motiv erscheint die Absicht des Mörders, Raimund Lariß, das Verhältniß mit der Anna Gaugisch aufzulösen und eine andere Verbindung zu schließen. Uebrigens machte er vorgestern einen Selbstmordversuch, indem er sich von dem zweiten Stock-Tracte im Stiegenhause des Criminals auf das Plaster des ebenerdigen Tractes hinabstürzte. Er wurde zwar wieder zum Bewusstsein gebracht, doch scheint eine bedeutende Erschütterung des Gehirns und des Rückenmarks erfolgt zu sein, und man zweifelt an seinem Aufkommen.

(W. G.) Nach Pariser Gerüchten arbeitet Prinz Napoleon mit einigen intimen Freunden bereits fleißig an einer neuen großen Senatsrede über die unbedingte Nothwendigkeit, Rom an Piemont auszuliefern, und in Neapel förmlich so lange zu interveniren, bis Piemont mit allen seinen aus dem Königreiche herausziehenden Truppen einen andern noch nothwendigen Schlag zur Herstellung Italiens gemacht habe.

(W. G.) Zu der Petition der Slovaken bemerkt „Ost und West“ dieselbe sei weder, wie man wohl magyarischerseits behauptet werde, eine constitutionswidrige Intrigue ministerieller Agenten, noch ein Vertrauensvotum für das jetzige Ministerium. „Der ersten Auslegung, heißt es, müssen wir entgegenhalten, daß die Magyaren durch ihr Verfahren am Landtage und in der Administration sich den Slaven und Romanen Ungarns gegenüber so benommen haben, daß es nicht erst ministerieller Inspirationen bedarf, um diese Völker zur Erkenntniß zu bringen, daß selbst ihre befehdendsten nationalen For-

derungen durch die Magnaten nicht befriedigt worden; der zweiten Auslegung stellen wir aber die notorische Thatsache entgegen, daß das Ministerium, und speciell der Herr Staatsminister mit der Behauptung des Belagerungszustandes über Ungarn durchaus keine anständige Maßregel getroffen hat, welche eine günstige Aenderung der nationalen Verhältnisse, wie sie unter dem bisherigen Municipal-System bestanden, herbeizuführen geeignet wäre, obgleich hier die nicht leicht wiederkehrende Gelegenheit vorhanden war, den so oft und feierlich verkündigten Rechtsgrundsatz der nationalen und politischen Gleichberechtigung alsbald ins Leben zu führen.

Ist die Petition der Slovaken ein Vertrauensvotum, so ist sie doch einzig und allein ein Vertrauensvotum für den Gerechtigkeits Sinn und die königliche Huld des Monarchen, an den sie gerichtet ist; ein Appell an die constitutionelle Prerogative des Königs, seinen Völkern in Ungarn dasjenige Recht zu gewähren, das ihnen die gesetzgebende und vollziehende Gewalt bis zur Stunde vorenthalten hat. Und da wir das St. Martin's Memorandum kennen, welches die ausschließliche Grundlage dieser Petition bildet, so wissen wir auch, daß die Forderungen des slovakischen Volkes vollkommen constitutionell sind, und vom Könige ohne Verletzung der Verfassung gewährt werden können.

(W. G.) Aus Triest, 4. December meldet die „Donau Zeitung“: Dem Regno d' Italia wird abermals von hier geschrieben, daß sich in Triest ein bourbonisches Comité befindet, welches sich mit Anwerbungen für die royalistische Armee befaßt. Unlängst wurde der Redacteur der hiesigen Sferza, Herr Buffolin, als Chef des Comité's bezeichnet, diesmal ist es ein Herr Barbato. Daß an der ganzen Geschichte kein wahres Wort ist, brauche ich Ihnen wohl nicht erst zu sagen. Triest wäre wohl der wenigst geeignete Ort für solche Werbungen in der Monarchie, wie die Mitglieder des ehemaligen Garibaldicomité's am besten wissen sollten. Wo Mercur herrscht, findet Mars wenig Anhänger, und es hat sich hier nie, außer in einigen überschwenglichen Phantasien, ein militärischer Geist gezeigt. Aber gewissen Leuten hier sind selbst die paar armen neapolitanischen Flüchtlinge, die auf einer hiesigen Privatshiffswerft einen armseligen Erwerb gefunden haben, ein Dorn im Auge. Beschäftigung gibt es hier so viel, daß Jedermann sein Brod verdienen kann, und Leute aller Nationen — sogar Piemontesen — hier Arbeit erhalten.

(W. G.) Wir erhalten ein Schreiben aus Venedig, welches den Aufenthalt des Kaisers daselbst als ein wahrhaftes Ereigniß schildert. Es sei unverkennbar, daß der despotische Hochmuth der Piemontesen, über den zurückkehrende Flüchtlinge und die ungemein zahlreichen Deserteeure die abschreckendsten Berichte erfassen, ferner die Verwirrung und Rechtslosigkeit in allen annectirten Ländern, vor allem in Neapel, einen Rückschlag in den Ansichten der noch einigermassen Besonnenen hervorgerufen hätte. „Manche Huldigung, welche dem Kaiser dargebracht wird, läßt nur eine Deutung zu, die nämlich einer Demonstration gegen piemontesische Agenten und jene wilden Fanatiker und (männlichen und weiblichen) Comités des politischen Demimonde, welche deren Contingent bilden. Wir sind nicht sanguinisch genug, um auf diese Erscheinung schon jetzt große Hoffnungen zu gründen, aber das Eis ist einmal gebrochen, man wagt es schon, sich selbst zu gestehen, daß in Oesterreich die Dinge trotz aller Hemmnisse doch einen andern Verlauf nehmen, und empfindet es nach und nach als eine Beleidigung, daß Piemont, unfähig sich selbst zu helfen, unfähig, auch nur in dem kleinsten Winkel des Landes erträgliche Verhältnisse zu schaffen, mit solcher Arroganz von seinem Verufe spricht, Venedig zu „befreien“ und glücklich zu machen. Ein anders unpolitisches Moment wird man nicht unterschätzen, wenn man den Einfluß der Frauen auf die Stimmung berücksichtigt. Es lassen sich in dieser Richtung eben nur Andeutungen geben: der Anblick eines glücklichen Familienlebens hier einerseits, und alles, was man von dem Privatleben des Königs Victor Emanuel und seiner Stellung zu der Gesellschaft sich in allen Hauptstädten Italiens erzählt andererseits, regt zu Parallelen an, welche unmöglich zu Gunsten der piemontesischen Hoffnungen und Wünsche ausfallen können.“

(W. G.) Aus Warschau, 6. December schreibt man dem „Vaterland“: „Es wird behauptet, daß die Regierung die Absicht habe, eine Anzahl Klöster einzuziehen, weil mehrere derselben zu Herbergen der Revolution gemißbraucht wären, und noch jetzt behauptet man, daß in klösterlichen Verstecken, in die man nicht einzubringen magt, auch die Werkstätten zur Verbreitung regierungsfeindlicher

Schriften, und die Verkehrorte mancher compromittirten Persönlichkeiten sich befinden sollen. Unter Anderem vermutet man, daß das noch immer lithographirt erscheinende, revolutionäre, äußerst giftige Blatt „Strazmea“ in einem Kloster gedruckt werde, denn bis jetzt sind alle diesfälligen Nachsuchungen fruchtlos gewesen.“

**England.** London, 9. December. Das erste Bataillon Garde-Grenadiere und das zweite Bataillon der schottischen Garde-Füsiliers haben Befehl erhalten, sich zur Einschiffung nach Canada bereit zu halten.

**Belgien.** Antwerpen. Ein großer Brand wüthete in den hiesigen Handels-Magazinen.

**Italien.** Turin, 8. December. In der gestrigen Kammer-Sitzung warf Ricciardi dem Ministerium vor, daß es auf Bemerkungen der Interpellanten die verlangte Antwort vorenthalte. Der Finanzminister verspricht, fünftige Woche die Finanzlage darzustellen, und widerlegt eine Anschuldigung Katazzi's bezüglich des großen Defizits.

Garutti ergreift Namens der Kammermajorität das Wort, um auf Petrucci's Rede zu erwidern. Wenn Italien, bemerkt der Redner, Petrucci's Reden folgen wollte, würde es Frankreichs Los vom Jahr 1793 treffen. Er unterstützt das Ministerprogramm und fordert zur Eintracht auf.

Bertani erklärt, daß geschehene Thatsachen jedes Programm verdammen; er schildert den Umlauf des Ministeriums gegen die Garibaldianer, die schlechte Behandlung der Emigranten, die Verletzung des Briefgeheimnisses, während Oesterreich den Schuß desselben decretirt. (Lärm.) Dieses System der Intoleranz und Verdächtigung gegen Liberale drängte den Ministerpräsidenten, die Petition der Italiener zurückzuweisen, welche bezweckte, den erhabenen italienischen Verbannten zurückzurufen, der jetzt vielleicht sterbend, zur Schande der italienischen Regierung, auf fremder Erde liegt. (Lärm.) Dieses System, fährt Redner fort, werde Italien niemals frei und Einem machen. Er erinnert, daß Garibaldi bei Uebergabe der neapolitanischen Provinzen an Victor Emanuel sagte, die Neapolitaner seien ein ruhiges, ergebenes Volk, zu den größten Opfern fürs Vaterland bereit, und fragt nun Minghetti, woher jetzt die Unzufriedenheit komme, und wie sich das Brigantenthum organisiere? Redner behauptet, daß das neapolitanische Volk, die Ohnmacht der Regierung nach Innen und Außen sehend, entmuthigt sei. Alle Liberalen erkennen, daß es so nicht weiter gehen könne. Das einzige Mittel, das Vertrauen wieder herzustellen, sei, die Rechte des Volkes anzuerkennen. Er rath, Garibaldi nach Neapel zu schicken. Italien möge nicht auf Napoleon hoffen, nur eine Umwälzung könne Einheit erzeugen.

Minghetti weist die Beschuldigung der Verletzung des Briefgeheimnisses zurück und führt Facta des Brigantenthums an, die während Garibaldi's Anwesenheit vorkamen. Lanza schlägt vor, der Präsident möge eine Commission von 5 Mitgliedern zur Prüfung der Mittheilungen Bertani's bestimmen. Der Antrag wird angenommen.

**Neapel, 9. December.** Gestern Nachmittags 3 Uhr hat auf der Seite gegen Torre del Greco eine Eruption des Vesuvius stattgefunden, bedrohlicher als jemals.

**Amerika.** New-York, 28. November. Der Sonderbündler-Congress beschloß die Verlegung des Regierungssitzes von Richmond nach Nashville.

Der „New-York-Herald“ meldet: Die Regierung beabsichtigt, die Bewilligung eines neuen Credits im Betrage von 160 Mill. Dollars zu fordern. Beaufort ist noch nicht von den Bundestruppen besetzt.

New-York, 28. November. Der Ton der hiesigen Presse hat sich etwas verändert. „Tribüne“ und „World“ sprechen von der Möglichkeit der Auslieferung der Sonderbund-Commissäre, falls die Handlungsweise des Capitans Wilkes als illegal erkannt würde. New-York, 28. Nov. Der Capitän des Dampfers Jacinto erklärte in einer Rede zu Boston, auf eigene Verantwortung die Sonderbunds-Commissäre auf dem „Trent“ verhaftet zu haben.

**Telegraphische Effecten- und Wechsel-Course.**

Schlusskurs vom 12. December 1861.

E f f e c t e n .		W e c h s e l .	
5% Metalliques . . . . .	66 65	Silber . . . . .	140 50
5% National-Anlehen . . . . .	82	London . . . . .	141 25
Banfactien . . . . .	749		
Creditactien . . . . .	180 30	Ducaten . . . . .	6 69

**Hermannstadt.**

Expedition:  
**F. A. N. Krabs.**

Verantwortlicher Redacteur, Eigenthümer und Verleger:  
**Heinrich Schmidt.**

Schnellpressendruck  
v. **Cloßius'sche** Buchdruckerei.